

RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §21 Abs5;

VwRallg;

Rechtssatz

Bei Beurteilung der Gleichwertigkeit kommt es nur auf die sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden abstrakten Merkmale von Prüfungsstoff und Prüfungsmethoden an; dieses Abstellen auf die abstrakten Merkmale des Prüfungstoffes bezieht sich aber nicht nur auf den Umfang der Prüfungsanforderungen, sondern auch und wohl primär auf den Inhalt derselben

(Hinweis E 20.9.1973, 823/73, VwSlg 8462 A/1973).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120248.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at